

bißt die Radfrage nach Zollfreiheit auf dem Auslandsmarkt weiter an. Der Aufbau einer Weltwirtschaftsgemeinschaft ist die Radfrage in der letzten Hälfte des Septembers stark zurückgegangen, da ein Teil der Abstimmung durch die Freisetzungsmaßnahmen der Regierung auf billigerer Freiheit basiert (v. a. Dresden).

Zu der papiervorarbeitenenden Industrie war die Frage im ganzen unverändert. Soh wurden in Berlin Arbeiter entlassen. Der Auslandsabsatz in der Papierwarenherstellung wird von der H. A. Bay-

renth als zufriedenstellend bezeichnet; Auslandsabsatz kommt jedoch nicht in Frage.

In den Montanindustrien blieb die Beschäftigung nach den Berichten der Landesarbeitsämter verhältnismäßig günstig. Zu Vorteil der H. A. Chemie war demgegenüber der Beschäftigungsangst schwach.

Zum Buchbindergewerbe macht sich ein Rückgang der Arbeitsmöglichkeiten in Leipzig und Hamburg bemerkbar. Gefücht werden Buchbinder in Ludwigshafen und Buchbindereien in Mainz und Nied.

Rück vom der Molen
16 - 11 - 26

Werkstattkommunisten.

160

Von Dr. jur. et phil. Eugen Rosenstock, Professor der Rechte, Breslau.

Die Schilderung bringt den in mehrfacher Hinsicht sehr interessanten Aufsatz des Herrn Prof. Dr. Rosenstock zum Abbau, ohne jene wie auch aus dem Bericht auf dem Titelblatt des althalbstädtischen Teiles hervorgeht — den Inhalt zu eigen zu machen.

Zuerst war der gesellschaftliche Verknüpfung, der materiellen Entwicklung und der geistigen Verwirrung der europäischen Wirtschaft wird die Ermutigung der Arbeit die dringende Aufgabe aller Arbeitswissenschaften. Die Verwirrung der Arbeit durch irgendwelche Faktoren, wie Bürokratisierung, politische Spannungen, falsche Erziehung wird im Wettbewerb Europas mit der Welt umtragen.

Diese Errinnung ist allgemein. Aber über die Begründung, die einzelnen ist, berücksichtigt und Verantwortlichkeit. Am Bedeutungsgrund liegen nach wie vor die Wege, die schon bisher von den einzelnen Mächten der Wirtschaft getrennt verfolgt werden sind. Es sind das aber drei Mächte: Kapital, Technik und Politik. Im Hintergrund mächtet eine Ebene, die gerade in der Zeidnung der Arbeit durch diese drei Mächte den Mangel erfüllt und daher deren getrennte Wege ergänzen will. Sie sei hier am Beispiel der sogenannten Werkstattsonomandine erläutert.

Was leben denn jene drei Mächte oder besser: die Träger dieser Mächte an der Arbeit in erster Linie? Der Kaufmann, der Techniker und der Arbeiter binden von ganz verschiedenen Seiten auf die Arbeit.

Der Kaufmann „arbeitet“ an der Eroberung des Marktes. Alle andere Arbeit ist dem untergeordnet. Marktbeherrschung erzielt er in irgendwelcher Form, Kartelle, Interessengemeinschaften, Kartellierung, Trust, Monopol sind Enzepte seiner Raumpolitik, d. h. er drängt über die vorgesehene Betriebsgröße immer hinaus! Der Betrieb ist für den Kaufmann sozusagen das antteste, kleinste Element, ist der einzige Raum für seine Unternehmung.

Ein, der Kaufmanns, Vaterland nach größer werden, um billiger, konkurrenzloser, sicherer zu „arbeiten“. Das ist die Zeit an der Arbeit, die der Kaufmann als solcher versteht und meint, daß sie nämlich eine quantitative Größe ewig wandelbarer Menge ist.

Der Techniker richtet den einzelnen an sich gegebenen Betrieb besser und besser ein. Er strebt nach Rationalisierung, Standardisierung, Mechanisierung. Vom Konstruktionsbüro bis bekannt zum Fabriker niedrigen wird alles durchdrillt, in Arbeitshandnern ermittelt. Zeit und Bewegungstudien sollen die Arbeit der Maschinen und der Menschen durchdringlich machen. Zum ist Arbeit ein technisches Wissensgebiet rationeller Elemente und auswechselbarer Zeile.

Der dritte Partner des Arbeitsprozesses, der Arbeiter, ist bisher nur theoretisch fordern oder erwartet an der Gestaltung des Arbeitsprozesses Beteiligung. Mit Recht reicht er darauf hin, daß seine Befähigung als Arbeitsaufgabe ihm die innere Wertschätzung als Verbraucher gegen über den Tämonen moderner Kulturm. Propaganda und Massenbildung nennen. Es steht ein neues Verständnis für das Arbeitsproblem darin, daß der Arbeiter auch die Konsumption ein Teil der Produktionskraft ist. Der Mensch, dem gegebene Arbeit möglich ist, ist gefeu auf die Verhältnisse der modernen Zivilisationsentwicklung (v. a. Arbeit, Ritter, Kultur usw.). Wer nun legt arbeit, braucht „panem et circenses“, Brot und Spalte. Er ist in der wertvollen und bleibende Beitrag des Arbeiters zur Arbeit ist. Seine eigenen theoretischen Lösungsversuchslage haben sich längst auf die Arbeit nicht bewährt. Sozialreform als Verantwortung setzt sich sowohl theoretisch wie praktisch (England) als möglich in das Arbeitsproblem. Überzeugung kann die Arbeit vom Lohn bei einem werden, denn die Verbesserung der Arbeit entspricht der Zivilisation, zum Wohl der Weltgesellschaften gegen die Produktion. Keine Änderung in Lohn Höhe vermag genug gegen diese Haltung zu unterhalten. Arbeitsgemeinschaft der Produktion sollte aufgestehen.

Die einseitigen zerstreuerten Befürchtungen des Kaufmanns, des Technikers und der Arbeiter sind ja alle bereits ausgetragen oder auslöschen können, aber weder die Einzellosung noch der Wettbewerb, noch die Sozialisierung haben die Ermutigung der europäischen Arbeit, die wir brauchen, auf die Wahn gebracht. Wenn der Kaufmann den

reihen als zufriedenstellend bezeichnet; Auslandsabsatz kommt jedoch nicht in Frage.

In den Montanindustrien blieb die Beschäftigung nach den Berichten der Landesarbeitsämter verhältnismäßig günstig. Zu Vorteil der H. A. Chemie war demgegenüber der Beschäftigungsangst schwach.

Zum Buchbindergewerbe macht sich ein Rückgang der Arbeitsmöglichkeiten in Leipzig und Hamburg bemerkbar. Gefücht werden Buchbinder in Ludwigshafen und Buchbindereien in Mainz und Nied.

161
1. Berlin 1927
In Rücksicht auf die in diesem Aufsatz nur stigmatisierten Gedanken der gleichzeitigen bei A. Springer erscheinenden Schrift: „Werkstattkommunisten“. Ein Beitrag zum Verhältnis zwischen Gesellschaft und P.

dem Menschenfeind geblieben. Gabe doch in Deutschland z. B. bis 1910 eine Arbeitsschleife noch zu einem kleinen oder großer aus Männern bestanden, die aus Werkstätten der Vorfabrikzeit zusammengekehrt waren. Wenn 1907 noch zwei Drittel der gelehrten Ausbildungsbücher aus dem Handwerk kamen, so bedeutete das natürlich, daß die zweit Drittel in einer Laientradition standen und Beruf ist zu haben, die da Ingenieur bis dahin nicht beherrschte noch auch beherrschte fand. Sogar im Patriziat mit eigener vorzüglicher Arbeitstradition war unter mir es also auch nicht im letzten Volljahr Herr der Arbeit. Es ist mir etwas in technischer Hinsicht noch nicht erneut, noch nicht mehr, ausführlich berichtete Arbeit. Aber habe das nichts geringeres zu tun, als daß bis dahin eine breite Lage der Ausbildungsbücher im Range eines Lehrgangs zwei verschiedenen Umwelten angehört habe: nämlich einer vorwissenschaftlichen und nun einer industriellen. Aber dieser Unterschied hat dem Menschen etwas anderes mitgegeben. Nur durch diesen Kontakt hat er leistungsfähiger gewesen. Heute sei die vorwissenschaftliche Umwelt in ihrem Vermögen gestorben, unten das Handwerk und der Patriziat zusammen, oben das Gymnasium und die humanistische Bildung. Wohin liegt das Problem der Arbeitsproduktivität, der Arbeitsfreude und des Arbeitsschmälers? Der Industrie selber auf. Bissher habe sie durchaus von den älteren Erbungen der Volksstube und des Volksstums in Stadt und Land geboren können. Eine richtige Stoffkulation der Volkswirtschaft verbirgt also einen erheblichen Teil der bisherigen industriellen Leistung auf anderen Kontinenten als auf denen der Industrie. Aber jetzt aber diese Muster geschlossen. Nun müsse der Arbeiter von irgendwo anders mehr oder weniger zu leben noch zu arbeiten als aus der Industrie selbst. Aus sich selbst heraus müsse nun die moderne Arbeit sein die Polarität und die Tautungen eines industriellen Arbeitslebens aufheben. Und sollte Zeugnisse verhindern die Arbeit und verdorben die Menschheit. Kein Mensch kann ohne je leben. Also muß heute die rationalisierte Arbeitswelt die Leistungen der geschlossenen Muster folgenschwer lenken.

Zies etwa sind die Gebanfengänge, wie sie als europäische Zündsatzfrage in Deutschland wohl zweit Wilhelm Hellpach formuliert hat, wie sie in dem Jahr zu Unrecht oft vergessenen Thüringenbuch Richard Eberleberg's immer wieder auftauchen, wie sie die von Rietzschel ins Leben gerufenen Landesvereinigung 1919/20 vertreten. Wenn werden diese Gebanfengänge z. B. von Hellpachs Sozialpsychologischen Auszugsungen, in der Schule der Akademie der Arbeit) in Frankfurt, von Arthur Salz vertreten. Sie finden in dem Schwundtreiben der geistigen und wirtschaftlichen Künste wohl bei einzelnen Männern wie z. B. Brauer, W. A. Willehlm u. a. Beachtung. Die eigentlichen industriellen Praktiker aber rämpfen die Rose und die Gewerkschaften verstehen sie sogar mit ausgesprochener Abneigung. Anders im Auslande. In der Schweiz begeisterten Männer aus der Gewerkschaftspraxis, daß hier eine neue Zeit anponde, wie P. Küng in Basel oder der unermüdliche Dr. August von Internationalen Arbeitsamt in Genf. In England bringen Meier und G. W. Mundt der neuen Fragestellung Verständnis entgegen. In Italien begreifen wahre Lösungen verhandelter Art in der Sonderwirtschaft. Am besten gediehen aber sind die Tinge in Frankreich. Ein so angenehmer als mit wie André Gide glaubte sich anders wie seine deutschen Kollegen unter der Pflicht überhoben, diesen Tingen nachzugehen. Er schreibt 1924 zu dem Werk eines Pariser Arbeiters eine Vorrede bei, in dem er Arbeitserweiterung und Arbeitsfreude als die Formen signalliert, in denen heut die Arbeitsfrage vor die industrielle Führungslinie tritt.

Der Verfasser dieses Buches, das sich „Das Industrielle Gemeinwohl“ betitelt, Henri Dubreuil, hatte gleichzeitig die Association pour le développement des Contrats corporatifs de travail (Paris 8c, Rue Pasquier 7) durchgesetzt, deren Sekretär er ist. Die Association soll auf dem Prager Kongress für Sozialpolitik 1921 erstmals zu Wort. Aber schon ihr selben Jahr erschienen Albert Thomas die Tinge theoretisch weit genug gestellt. Daher glaubte er in seinem Referat über die Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von Gewerkschaften auf dem Internationalen Gewerkschaftskongreß in Vancougar die praktische Anwendungsaufnahme dieser feineren Organisationsprobleme der Arbeit durchsetzen zu können. Die ablehnende Haltung nicht zum wenigsten der britisches Praktiker zwang ihn allerdings dort, den Pflos zuviel ins Theoretische zu stellen. Aber in Frankreich konnten auch praktisch die Tinge schon anders.

¹⁾ Bissher zwei Bände Berlin A. Springer.

²⁾ Hofenstadt, Die Akademie der Arbeit in der Zeitschrift „Arbeitssozialen Institut“, 1921, 117 ff. und „Arbeitspolitik“, 2. Auflage 1924.

³⁾ Der Deutsche Nr. 266, 1922.

⁴⁾ Vgl. bei W. D. Breuer, Die Arbeits- und Produktionsgeschäfte Italiens, Rom 1923.

⁵⁾ La République Industrielle, Paris, Bibliothèque d'Education, Rue de Champs 191, Paris V.

⁶⁾ Ausgabe für den XI. intern. Gewerkschaftskongreß, London, 2. 4. 25 ff.

Den inneren Teil konnte dort der Arbeitsminister Godart unter dem 10. November 1921 ein Schreiben freigeben lassen, das sich wohl zum erstenmal mit der neuen Arbeitsordnung amtlich beschäftigt. Es heißt darin: „Ich bitte mich dahin einzubringen, meine Bedürfnisse zu einer Einquette anzupassen über eine Organisation und Entwicklung der Arbeit, die gemeinsam unter dem Namen „Fratelli dei Comandati“ belegt wird.“ Der Untsch. hierzu dann aus, daß es ihm in der nun bloße Arbeitsstellen immer noch eines Unternehmens, noch unter einkalb eines Werkverbandes stehende Arbeitsexpeditiengesellschaften handeln dürfe. Und er macht darauf aufmerksam, daß sich die Kommandite vor allen Dingen in Tandemform finden dürfen.

An der Tafel kann die neue programmatische Bewegung, deren Zähler Tafel ist, auf die praktische Durchführung der Kommandite vor allen Dingen in der Pariser Nationalversammlung hinweisen. Doch im Jahre 1905 vereinfachte ein Entwurf dieses Instituts, A. L. Bondet, in der Zeit hörbar Le mouvement Socialiste einen längeren, noch heute sehr lebendigen Aufsatz über die soziale Bedeutung der Kommandite. Eine parallele Pionierstellung der Nachdrucker ist uns so in Deutschland aus der Geschichte des Tarifvertrages seit 1893 wohl vertraut.

Bei der Kommandite handelt es sich aber, anders als bei der deutlichen Pionierstellung, um eine deswegen wichtige Form der Arbeitsgestaltung, weil sie „une organisation officielle“ ist, d. h. weil sie die Berufsorganisationen und Tarifvereinigungen voranschiebt. Gerade das macht sie ja heute aktuell. Sie kommt nicht mehr für ein Minimalecht für alle, sondern bedient die volle Arbeitsteilung für bestimmte Arbeitsergebnisse. Dabei muß sie schon Bondet gegen die bloßen Arbeitsergebnisse verfechten. Es ist für mich heute nur die Arbeitsform einer Rinderherde in der Nationalversammlung. Deshalb muß sie dort immer wieder den Vertretern der Werksbürokratie und der Gewerkschaft abgerufen werden. Zu Reinen drängt sich hier das Gesamtproblem auf, um das es geht: ist ein Bündnis des Arbeitsherrn und der Werkstatt möglich, das durch die Werk-Bürokratie durchführbar. Denn die Gewerkschaft ist ja nur das unentbehrliche Werkzeug gegen dieses alte „alten Absichten“ von oben übertriebisch machende Stabtagenproletariat vom Betriebsinhaber bis zum Werkland-Junktus und Zeitungsredakteuren und Reichstags-abgeordneten, das „man sich hält“ und halten will, um die Werkstätten zu disziplinieren.

Erste Erkenntnis: Es handelt sich hier grundsätzlich um Minoritätsfragen! Die bekannte, verantwortlich gesetzte Gruppe, die persönliche Leben hat, ist immer, nichts aber und nirgends wohl mehr als in der modernen Arbeitswelt, in der Minorität. Alle zulässigen Arbeitsaufgaben teilen dies Zündsal, sich an die mindere Zahl zu wenden. Denn die Arbeitsergebnisse sind durch die soziale Gestaltung, durch die geistige Existenz, die technische Kreativität soll wettgemacht werden durch höheres und besseres verändert. Hierzu kann man nicht ein großes, Besonderes nicht allgemein haben.

Gerade das macht die neue Fragestellung dem rein quantitativen Denken, das Wirtschaft mit Materie verwechselt, Erziehung mit Allgemeinheit, Kommandit mit Arbeitsherrn, schwer fassbar.immer wieder begegnen man dem Einwand, eine Reform könne doch nicht interessieren, die bedient 10 oder 15 b. s. der Tafelgruppen zunächst erfohlen könne! Diese Tafel weiß nicht, daß zwar 15 b. s. schon viel zu viel ist, jedoch es sich mit einer echte Reform handeln soll. Es gibt nichts wertvolles in der Welt, das man sofort nur „für alle“ haben oder ins Werk sehen könnte. Seitdem man die Arbeit „Aller“ ökonomisch gleich mache und sowieso man das durch Stundenlohn, Gehaltsklassen, Sonnenpunkte gelöst hat, muß man sie allerdings auch sozialistisch kollektiv behandeln. Aber damit hat sie nicht einfach ihren Wert behalten. Sonder man hat sie nun kollektiv regeln müssen, weil ihre Eigenart, ihr persönlicher Wert unveränderlich dahin waren. Dieser Wert gilt es neu zu erobern. „Aller“ Arbeit ist etwas Staatsbedeutiges; nichts und keine Arbeit sind etwas Bestimmtes. Und schon die, daß wir sie an einem bestimmten Lebensstufe in einem bestimmten Augenblide unseres Lebens leisten, gibt unserer Arbeit -- bei aller Monotonie -- einen einzigen Wert. Dieser Wert zu retten ist das ganze Problem der Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsergebnislichkeit, der Werkstattbeliebung, des Friedens in der Gesellschaft. Die moderne Arbeit ist wertzähligend. Sie liegt, wenn sie behauptet, daß sie Kulturerwerb schafft. Sie schafft vielmehr Kulturgüter und will nur Güter erzeugen. Und sie schafft Kulturgüter nur den Preis von Kulturerwerben. Die Werkverbindung durch Gütererzeugung droht heut die Produktion -- durch die öffentlichen Lasten, die Zerstörung des Außenmarktes, und den organisatorischen Verlust -- schädigend. Also steht das Optimum des Verhältnisses zwischen Gütererzeugung und Wert

⁷⁾ 1./15 April 1925. Ich schaffe die Abschrift dieser Aufsätze sowie den Katalog in das meiste hier verhandelte aufzuhende Material der Zeitstiftung meines verehrten Freunden, Herrn Dr. Baumgärtel, dem ich für seine Hilfe diesem auch öffentlich danken möchte.

verhindern zu. Debakle. Werte wachsen; Güter werden produziert. Fiktiv ist das in dem Geschehen nicht zu verhindern.

Zum Teil kann die Wiederaufteilung der Werte in den Produktionsprozess nur vorausgeplant werden, wenn sie innerhalb der Disziplin der Produktion "Vorausnahmen und Arbeitsergebnis eines jeden Arbeitstages" in unmittelbarer Weise möglich ist. „Jeder Rahmen ist unmittelbarlich zu reffizieren“¹⁰⁾ schreibt damit Rommel, organisierten also bestimmen über Konjunktur der Produkte und der Arbeitsplatz in ihnen. Aber es gibt ein Dauergehöre. „Der Rahmen ist nur ein Rahmen, wie ich schon jüngst in Rücksicht Arbeit habe“ und „Schriftband gleichzeitig im Postheftes „Zentralen Problemen des Betriebs“ ausgeschaut haben. Wenn in diesem Rahmen nicht die Arbeit aufgezeigt habe Pläne — und das heißt, sie nach Meinung des Verfassers Arbeit machen. Ganz diese fehlverständliche Einheit strotzt in den „Zentralen Problemen“ der Werksbürokratie und der „Waffenproduktion“, beide widersprüchlich. Sie verhindern sich hinter der „Konkurrenz“ jene, die technische Tiefenfreiheit, diese, die Arbeitserfolg nicht mehr garantieren können, die belastigt, es „zuviel“ sich dabei um jüngste „mittelfolgerichtige“ Maßnahmen gegen die moderne Arbeitsordnung handelt. Modern meinen sie ihre Größe in diesem Augenblick durch Amerika als omnipotent dargestellte technische und sozialpolitische Theorie, die aus der Mitte des vorangegangenen Jahrhunderts kommt und sich nur erst jetzt rechts in allen östlichen Aufbauten mit Einrichtungen niedergeschlagen hat. Theoretisch brauchen zwei, drei Menschenarten zur Realisierung, offen noch eine Vermittelung zwischen Menschen und Sichtbar! Das Zitatene fand lange antiquiert sein, als der Präsident der General Electric Comp. in den U. S. A. im letzten Jahre zurücktrat, da sprach er es an, daß die nächste Generation die Ausführung der von ihm selbst initiierten Strombetriebe werde durchsetzen haben. Und selbst betrachtet nach einem Bericht von Dr. Alvin Edison seine letzte Reise in gewisser Hinsicht als „antiquiert“ Er stentet auf Kleinbetriebe hin. Die Radikalisierung des Ziditaten in Amerika durch uns wird also doch immer zu spät kommen, wenn wir nicht im gleichen Schritt teilen können, der gerade nie das bloße Bestehende als modern anerkennt.

Über ist es kein technischer und kein politischer oder sozialer Kampf, den die Dritter der Pariser Nationalversammlung aufgenommen haben. Sie führen den ewigen Kampf der Wenigen, gegen Selbstauskunft gegen die unumwund, verantwortungslosen Tendenzen des Tages. Sie sind Rommeliere — wie die berühmten Pioniere von Rockdale. Diesmal freilich kann nur eine Weltgemeinschaft zwischen den Wenigen von oben, den Wenigen aus der Mitte und den Wenigen von unten zum Ziel führen: Sie paar Unternehmer, die paar Techniker und die paar Arbeiter müssen zusammenrücken gegen den Typ, der hier versteckt.

Warum handelt es sich bei der Kommandite der Dritter? „Sie ist die lebendige Organisation der Werkstatt durch die Arbeiter selbst.“ Die Machtarbeiter innerhalb des Unternehmens werden gesiedert. Es findet eine Machtabschlüpfung statt. Das Unternehmen bleibt einheitlich, aber es wird gegliedert. Die durch die Technik geschaffenen homologen Einheiten des Produktionsprozesses werden auf diese höchsten Verfeinerungsstufe erhalten. Aber die Kommandegewalt innerhalb des Betriebes zieht sich aus allen Bereichen zurück, in denen Zeittrennmauern zur Abstaltung herangezogen sind. Der militärische Zustand, der Arbeitsmilitarismus wird damit in eine zivile, dauerhafte Ökonomie überführt. Das Ziel unterscheidet sich vom Militär bezüglich dadurch, daß im Militär ein herkömmlicher Ausnahmezustand, im Zivil eine dauernde Schenkungsvorstellung vorherrscht. Wir haben schon oben erwähnt, daß auch die europäische Industrialisierung in herkömmlichem Zustand geschehen ist. Anders als mit diktatorischen Machtvollkommenheiten sich auf dieser Aufbau nicht ins Werk setzt. Sein Bestand aber ist an die Ausbildung später Machtabschlüpfung und lebendiger Gliederung geknüpft. Nach jede neue Wirtschaftsordnung hat diesen Weg präzisieren müssen. Es ist übrigens die Schuld von uns Professoren, die Gesetze dieses Übergangs vernachlässigt zu haben.

Das unterste Glied dieses Prozesses ist die Werkstatt und die Belegschaft dieser einzelnen Werkstatt. Wir sehen bisher die sozialen Probleme des Betriebs nur beim Betrieb im ganzen und von ihm auswärts. An dem erwähnten Sammelband von Postheft, 1925 erschienen, haben von zwei Dutzend Mitarbeitern nicht zwei gemeint, daß die sozialen Probleme des Betriebes auch innerhalb und unterhalb der Einheit „Betrieb“ auf Lösung harren!

Die Kommandite lehrt uns das Leben.

Die Umgestaltung unseres Auges auf das Betriebsinnere ist der entscheidende Vorgang. Die Kommandite gibt der Werkstatt Selbstverwaltung. Der von der Werkstatt zu beanspruchende Raum wird von der Belegschaft im ganzen verdient, an die Belegschaft im ganzen ausgezahlt, von der Belegschaft unter sich nach eigenem Rechte verteilt.

¹⁰⁾ Dies ergibt sich sehr schön aus dem französischen Reallement, das in meiner erwähnten Schrift abgedruckt ist (siehe „Untersuchung 2“).

¹¹⁾ Leipzig 1925, S. 61 ff.

Die Anerkennung der Arbeit in der Werkstatt ist Zache der Werkstatt selbst. Nicht die eigene Arbeit, sondern die eigene Arbeit in und mit dieser Werkstatt, also die Klarheit in dieser Werkstatt tritt als Aufgabe vor den Arbeitern. Es wird überfordert, wenn man ihn zum Mitarbeiter der Werksbürokratie machen will oder gar zum Mitstreiter (kleinstädtisch). Daß sie Werksbürokratie ist eine heile kollektive Redensart, weil sie vom Weltmarkt von der Werksbürokratie aus geht, zu deren Betrieb die Arbeitskraft kommandiert wird.

Die Dritter im Parc haben in dramatischen Kämpfen nur die funktionale Anerkennung der Kommandite erreicht. Die obligatorische Kommandite wurde 1903 gefordert, wurde mit schwierigen Gewerkschaftsverhandlungen 1907, 1908 und 1917 bewiesen. Baudet bemerkte dazu 1905: „Zwar hat es, daß die Kommandite noch heute wie eine neue „Zelle“ erscheint.“ Kommande griffen im selben Jahre 1905 die französischen Agenten in tatsächlich eines Zwecks die Kommandite als Vertragssform auf.

Dennnoch bedurfte es der Enttäuschung der Massen durch Krieg und Demobilisierung und vor allen Dingen des Aufstrebens eines Mannes aus einer ganz anderen Zeit, eben des ehemaligen Freiherrn Dubreuil, um die Kommandite auch der Dritter neu zu beleben und aus einer Angelegenheit eines einzelnen Gewerbes zu einer grundfestslichen Aufgabe zu erheben.

Durch Dubreuels allgemeineres Wirken hat bezeichnenderweise auch die Kommandite in der Rationalisierung erhöhte Lebenskraft gewonnen. Ein Aufschwung von Marbourg im Organ des Genfer Arbeitsamts wird wohl von dies Jahr darüber berichten. Dubreuil ist es eben gelungen, die Kommandite aus einer Aufsichtsliste eines Gewerbsweiges hinaus in den Reich der Normindien zu erheben. Wenn Pellet sagt: „Entweder Wiederherstellung des Eigentums oder Sklaverei, etwas Drittes gibt es nicht“, so bestimmt Dubreuil sehr glücklich den schnellen Weg zwischen beiden Verderbshäufen, den ich als industrielles Lehnsseifen und Arbeitseigentum bezeichnet habe, mit folgenden Zügen: „Für die Parcer findet das Problem seine Lösung in der leichten Erlösung von Pelts, in der äußersten Verstärkung des Bodenbesitzes; aber hinsichtlich des Industriearbeiters kann die Lösung mittels dieser Methode nicht gesucht werden, und alle Pläne, die sich mit der Frage des Besitzes des Betriebes befassen, scheinen mir an der Stange vorbeizuziehen. Wenn es richtig ist, daß die Industrie ebenso wie der Boden zu zergliedern wäre, um zu größter Stabilität zu gelangen und um die Betriebsangehörigen mit dem Eifer des Bauern arbeiten zu machen, so muß es etwas weitergehen als der Besitz sein, das die Miederung erfordert, nämlich die Verantwortlichkeit, von der einem jeden, er steht hoch oder niedrig im Arbeitsprozeß, nach seinen Fähigkeiten ein Teil auferlegt wird.“

An der Tat, die „soziale Natur“, die sich in der technischen Vermittelung von „Kräften“ durch die Technik heute der horizontalen Gestaltur der Erde zur Seite stellt, bedarf auch einer entsprechend anderen Herrschaftsordnung als der Grund und Boden. Hier liegt auch ein schwieriges juristisches Problem für unsere Kapital und Arbeit schroff entgegensehende Zeit. In „Werksstaatsfeldung“, einer 1922 erschienenen Untersuchung über den Lebensraum des Industriearbeiters, finden sich Formulare einer sozialen Betriebsgliederung nach deutschem Recht. Zugleich habe ich dort diese Machtabschlüpfung geschichtlich, ökonomisch, technisch und politisch zu verdeutlichen gesucht. Der Titel dieses Buches ist vielfach missverständlich worden, weil die meisten Leser das Wort Zieldringung hinzubören. Und dies Wort wird nachgerade wie Limonade. Aber die „Ausgliederung von Werkstätten sollte mit einen Gewinnwert angeben, bis zu dem im äußersten Fall eine Betriebsgliederung mit Machtabschlüpfung auch räumlich führen kann. An sich befindet sich mein Buch, wie alle hier angeführten Gründungs- genossen, nur mit dem geistigen Vorgang der Werksverbildung und Werternierung innerhalb des Betriebes. Eine eingeborene Fabrik in der Altstadt kann also im Zinne des Buchs „ausgesiedelt“ sein; eine räumlich noch so dezentralisierte Unternehmung braucht keine Zür von Desenzentralisation, das heißt von Viergelenken der Werkstatt und Machtabschlüpfung, aufzuweisen. Der Begriff „Kommandite“ hat seinen Namen sozusagen dem ersten, die „Ausgliederung“ hat den ihren dem letzten Schritt des Entwicklungszykluses entlehnt, dessen Ganzheit beide vor Augen stellen wollen.

Lehrt durch die Erfahrung mit dem romantisch vergessenen Wort Ausgliederung und durch das französische Beispiel adoptierte ich den Begriff der Kommandite und setzte ihn an die Zelle der Werksstaatsfeldung. Das Wort Kommandite hat den Vorsprung, an die handelsrechtlichen Kommanditgesellschaften zu erinnern. Vergleichen rein wirtschaftliche Verstellung wird vom Wirtschaftsmenschen gewiß leichter akzeptiert. Auch sachlich ist das Wort zutreffend, indem es die Entwicklung der Herr-

haft aus einer harten und beschlendenden in eine zarte und leitende überdeutet).

Welchen Funktionswert hat aber das Gebilde Werkstattkommandite für die Aufgabe, vor der wir stehen? Wir haben doch Sicht der Industriewandlungsperspektive, d. h. nach dem heutigen geschichtlichen Verlauf Lebensbedingungen sich fortwährend ändern, auch heute die entsprechende Spannung und Anspannung aller Kräfte im Leben - Menschen innerhalb der Industrie erzeugt werden. Ein Ge-fälle nach den Lebenslauf, der schon den Schleier auf den Ursprung führt, ist zum 60. Jahr treten. Dies Gefälle führt dann eben darum hier den Platz eines Mannheimer Arbeiters ein. Er ist mir in meinen Aufsatz „Betriebseinführung des Mannheimer“ zu schreiben: „Ich bin mit 11 Jahren ins Handwerk, mit 16 Jahren zur Industrie eingetreten, habe 32 Jahre ab und verlassen.“ In diese zwei Lebensabschnittszeiten, die kurz um ihre Ecken knapp. Das Resultat einer langen Reihe von arbeitsreichen Jahren ist die Mannmann von der Entwicklung ausgeschlossen. Beispiele, Beispiele, der Arbeitnehmer ist und das 50. Lebensjahr überschritten hat, mit Angabe oder auf

„S. B. v. der Ausländerer“ Richtig des Beobachters von Zofingen mit, schreibt der Vorstand, Seite 128, 2. 1923.

„Ausländerer Zeitung“, 15. Februar 1923. „Selbst dann auch meine Darstellung: „Arbeitnehmer und Volksordnung“ im „Neuen Messer“ 1924, Seite 100.

„Dass die deutsche Rechtsform der Kommanditgesellschaft hier, auch nicht in Frage kommt, sondern dass bei der arbeitsrechtlichen Kommandit g. 22 § 932, helfen muss, ist in „Werkstattstudium“ im vorstehen dargestellt.

eine andere heiliche Art aus dem Leben gebracht wird . . .“ Heute geht es in jungen Arbeitern wirtschaftlich besser als dem älteren. Das ist ein erstaunlicher Aufschwung.

Aber gewissermaßen Werkstattgliederung und Werkstattfemur erfreut nun dem benannten und bekannten, genauer dem bekanntesten und zu einem anscheinenden Namen gekommenen Arbeiter gesellige Freizeitverwendung erwirkt man sich. Daher kann Zufriedenstellung der Werkstatt nur Zufriedenheit der Älteren und eine Zufriedenheit der Jüngeren sein. Die gequalifizierten Teile der Fabrik bleiben doch, was sie waren sind. Der Immobilienplatz der Energien der jüngeren Arbeiterschaft aber während dieser Zufriedenheit wahrschafft tragisch in sozialer, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht wird, wird mir die unterschätzte Zufriedenheit der Ausländerer entgegen. Dafürfalls kann beweisen, dass der Arbeiter auch in sozialer Arbeit zur Mannwerbung reichen, denn durchaus kann er am Ende des Tages, des Arbeitsamts, des eigenen Werkstatts zur Verteilung mit einer persönlichen Verantwortung eintreten. In den Jahren bleibt er zielbewusst eangegleidet mit dem älteren Leben. Dies wird durch den Tozahllohn noch unzureichend. So bleibt seine verantwortungslose Arbeit unbedeutend, nach Arbeit. Den älteren Arbeitern fehlen geistige Pflichten. Nur Pflichten geben Raum. Dem älteren Pflichten zu geben, heißt ihn entprekarisieren. Die „Vereinigung“ von Rechten an die Masse hat versagt und muss versagen. Menschwerbung vollzieht sich nur über die Verteilung von Pflichten! Die Werkstattkommandite gibt sie ihm und gibt damit dem Arbeitseben einen Sinn. „Die europäische Armee“ heißt gerade damit aus Europa's Veranschlagungen der europäischen Arbeit wissentlich zu dienen.

Organisation und Persönlichkeit im Arbeitsrecht.

Von Dr. Heinrich Pottthoff, München.

I.

Die grundlegende Neuerung im Arbeitsrecht für den Weltkrieg ist die Anerkennung neuer individuellen zum Sozialen. Das neue Sozialrecht ruht in überzeugen, noch nicht ausgeglichenem Widerstreit zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu dessen „Dienstverhältnissen“ das Arbeitsverhältnis gehört, und dessen individualistische Tendenz durch das Betriebsrecht der Gewerbeverbundung und des Handelsgesetzbuches beherrschte. Die Rechte der Rechtssiegerei geben nicht mehr vom einzelnen Arbeitnehmer und seinem Einzelarbeitsverhältnisse aus, sondern von der sozialen Gruppe, von der Arbeitnehmerschaft; sie weisen die neuen Rechte und Pflichten nicht dem Einzelnen zu, sondern der Gemeinschaft (Volksgruppe oder Gewerbeschafte). Deswegen tritt der Arbeitsvertrag als individuelle Vereinbarung der Arbeitsbedingungen nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich immer mehr in den Hintergrund; sein Nutzen wird nun bestimmt nicht nur durch Gesetzesvorschriften, die in steigendem Maße prägend sind (Sozialrecht), sondern auch durch genossenschaftliche Normen (Betriebsvertrag und Betriebsvereinbarung), deren Unabhängigkeit erfordert; nur für einen Teil 17%, vom 22. Dezember 1918) ausdrücklich vorgesehen ist, aber auch für den anderen Teil aus dem Besitz des neuen Staates folgt).

Zum zweiten Grundlage des Arbeitsrechtes ergibt sich als notwendige Rolle gleichmäßig aus der Reichsverfassung wie aus den wirtschaftlichen Verhältnissen.²⁾ Die Staatsverfassung stellt alles auf die Selbstbestimmung gleichberechtigter Bürger; sie war eine hohe Schule, wenn ihr Grundsatzt nicht in all gesellschaftlichen Verhältnissen, vor allem in die Wirtschaftsordnung übertragen würde. Die Arbeitsbedingungen sind die wichtigsten Lebensbedingungen von zwei Dritteln des deutschen Volkes, die vom Lohn leben; die Regelung dieser Bedingungen muss der Gesetzgebung entsprechen, wenn sie lebendig sein soll. Eine Gleichberechtigung der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern ist aber auf dem Wege des individuellen Arbeitsvertrages nicht zu erreichen. Nicht nur, weil der Machtkontakt zwischen dem Leiter eines Großbetriebes und dem einzigen seiner tausend Angestellten viel zu stark ist, als dass er durch Sozialpolitik ausgeglichen werden könnte, sondern auch vor allem, weil die Natur und die Bedürfnisse des Betriebes dem widersprechen. Der Großbetrieb ist nicht eine Summe von Einzelheiten, sondern ein geordnetes Ganze, ein geordneter Organismus, eine von einheitlichen Willen geleitete Arbeitsgemeinschaft. Der Leiter kann gar nicht mit den tausend Mitarbeitern in Einzelverträgen verschiedene Arbeitsbedingungen vereinbaren. Wenn diese Bedingungen müssen einheitlich sein. Wenn

2) Prof. Pottthoff: Der Rechtsgrund für die Unbedingtheit des Betriebsvertrags (Mittelvertrages) in Jur. Blätter, 53. Jahrgang, Nr. 17/18, Wien 1921.

2) Prof. Pottthoff: Die Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht, Leipzig 1925.

überhaupt an Stelle des früheren Dictates (des „Erlosses“) der Arbeitsverordnung durch den Arbeitgeber eine Vereinbarung treten soll, so kann diese nur mit der Gesamtheit der Volksgruppe vereinbart durch den Betriebsrat oder Vorgesetzten erfolgen. Das ist der große Fortschritt des Rechts. Aber es bringt nur die formelle Möglichkeit der Vereinbarung, nicht die tatsächliche Gleichberechtigung. Um sie zu erreichen, muss die Regelung in die Hände von Organisationen gelegt werden, die völlig unabhängig vom Arbeitsverhältnis, vom Einzelbetrieb und von den Unternehmen sind, und die auch den Arbeitgeberverbänden an Kraft weitestens gleich sein können. Diesen Zweck hat die Gesetzgebung mit der Auferlegung der gewerkschaftlichen Tarifverträge und ihres unabdingbaren Vorrangs vor Arbeitsvertrag und Betriebsvereinbarung getan.

Zahlt uns dieser Änderung der Voraussetzung für die Regelung der Arbeitsbedingungen eine Änderung in der Stellung der Einzelnen zur Organisation setzen muss, ist klar. Die Gewerkschaften können ihre Aufgabe gemäß Art. 165 R.B. nur erfüllen, wenn sie Macht über ihre Mitglieder haben. Eine gewisse Unterwerfung der Einzelnen unter die Gesamtheit ist Voraussetzung wie Folge des kollektiven Arbeitsrechtes. Dabei muss die Sozialisationsrecht heute einen anderen Inhalt haben als früher. Die Gewerbeordnung von 1869 stand noch ganz unter dem Ideal der individuellen Freiheit, wie es aus der Mitte des Liberalismus überkommen war und in der französischen Revolution seine Verwirklichung erfahren hatte. Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit, das waren auch die Grundlagen für die Regelung des Arbeitsverhältnisses (§ 103 ff.). Allerdings nicht um von dem extremen Individualismus des französischen Vorbildes das alte Zünfte und Gesellschaften zusätzlichen verbieten hätte einen Schritt zurück und die Organisation freiheit auferlegen. Aber man merkt den §§ 152, 153 an, wie ungern der Schritt getan wurde, wie eiliglich der Gesetzgeber bemüht war, die Persönlichkeit der vielen Einzelnen vor jeder Vergeleichung zu schützen. So ist das sogenannte Sozialstrafrecht der Gewerbeordnung (sowohl seinem formulierten Inhalten nach, nicht erst durch eine missbräuchliche Rechtsprechung) vielmehr ein Schutz der Einzelnen gegen Maßnahmenzwang als ein Schutz der Konsolidation oder auch nur derer, die sich schließen wollen.

Es ist ein nötiges Missverständnis, wenn dem Art. 159 gleiche Bedeutung beigelegt wird. Er enthält nicht nur eine Verfestigung der Sozialisationsfreiheit im Vereinigungs-freiheit, nicht nur eine Wiedergabe vom Negativen (nicht verbieten sein) ins Positive (gewährleisten), nicht nur eine wesentliche Verfestigung des Schutzes, sondern auch eine Umkehrung des Schutzes. Wie das Landgericht u. Berlin es in der Entscheidung vom 29. November 1923 richtig bezeichnet hat: „Nach Art. 159 R.B. ist nicht so sehr der einzelne als vielmehr die Mensch-

3) Abg. Kosten Just., Seite 155. Zez. Proz. XXXIII, 207.

Kraft aus einer harten und beschlenden in eine zähe und leidende andeutet?").

Welchen Nutzenwert hat aber das Gebilde Werkstattkommandite für die Aufgabe, der der wir stehen? Wie kommt nach Zustand der Industriewanderungspolde, d. h. nach dem bereits aufgetretenen älteren Lebensbedingungen sich losringenden Arbeitern, nach heute eine entsprechende Spannung und Anspannung aller diese im Leben zu Brüchen innerhalb der Industrie erzeugt zu sein? Ein Gefühl nach dem Lebenslauf, der schon den Schubraum aufweist führt, bis zum 60. Jahr treiben. Dies Geselle fühlt keine Lust mehr daran hier der Preis eines Mannheimer Auftrags zu zahlen, er wäre mir meinen Ansatz „Verteidigung des Arbeitsmarktes“ zu leicht: „Ich bin mit 14 Jahren ins Handwerk, mit 14 Jahren zur Industrie übergetreten, habe 22 Jahre alt und technischer Arbeiter bei kleinen Metallwarenfabrik, die hart um ihre Existenz kämpft. Das Recht einer langen Reihe von arbeitsreichen Jahren ist die Verteilung von der Notwendigkeit eines Gesetzes, demzufolge ich, ein Mann, der Arbeitsschaden in und das 50. Lebensjahr überschritten hat, soll dies oder auf

Dr. Pol. Dr. Günther's Taugung des Vereins für Sozialpolitik, Schriften des Vereins, Band 108, Z. 1813.

„Die „Arbeitsmarkt“ Zeitung“, 15. Februar 1927. „Selbst auch meine Taugung: „Unternehmer und Volksordnung“ im „Neuen Weise“ 1924, S. 60f.

„Dass die deutsche Rechtsform der Kommanditgesellschaft hierzu nicht in Frage kommt, sondern dass bei der soziale rechtliche Kommandite § 229 BGB helfen muss, ist in „Rechtsverständigung“ im vorstehenden darzustellen.“

eine andere beliebige Art aus dem Leben gebracht wird . . .“ Heute geht es mit jungen Arbeitern wirtschaftlich besser als dem älteren. Das ist ein unzutreffender Zufall.

Auch weiter können Werkstattgliederung und Werkstattfirma wie wir sie benannten und bekannten, genauer dem bekanntgewordenen und zu einem angesehenen Namen gesammelten Arbeitern gelingen. Der Ausbau und Erweiterung erwirkt man sich. Daher kann Zuliefererstellung die Werkstatt nur Zuhilfe der Älteren und eine Zahl für die jüngeren sein. Die zentralisierten Teile des Fabrik bleiben bestehen, was sie sind: Der Zentralplatz der Energien der jüngeren Unternehmen ist. Aber während diese Tatsache heute wohlauftragisch in Lehre, Beratung, sozialpolitischer Hinsicht wirkt, wird nun die militärische Zentrale der Jungwirtschaft entfallen. Bestensfalls kann dieser Zentralplatz ihrerseits in seiner Arbeit zur Monopolbildung reisen; denn außerhalb kann er mit Hilfe der Partei, des Kreisungs, des eigenen Glaubens zur Verteilung mit einer persönlichen Verantwortheit gelangen. An der Fabrik bleibt er ziellos räungleich mit dem einzelnen Zuhilfe. Dies wird durch den Sozialarbeiter noch unmöglich. Es bleibt seine verantwortungslose Arbeit unbesteckt, macht Arbeit. Den älteren Arbeitern fehlen geistige Pflichten. Nur Pflichten geben Recht! Den jüngeren Pflichten zu geben, heißt ihn entpflichten. Die „Verteidigung“ von Rechten an die Masse hat verfaßt und muss verlassen. Menschwerdung vollzieht sich nur über die Verteilung von Pflichten! Die Werkstattkommandite gibt sie ihm und gibt damit den Arbeitern einen Sinn. „Die europäische Front“ heißt gerade damit aus Europas Voranschreitungen der europäischen Arbeit wissens zu dienen.

Organisation und Persönlichkeit im Arbeitsrecht.

Von Dr. Heinz Pottkoss, München.

I.

Die grundlegende Neuerung im Arbeitsrecht für den Weltkrieg ist die Anerkennung vom individuellen zum Sozialen. Das neue Sozialrecht steht in seinem, noch nicht ausgeglichenem Widerstreit zum Bürgerrecht, dessen Dienstverhältnis das Arbeitverhältnis gehört, und dessen individualistische Tendenz auch das Vertragsrecht der Gewerbeordnung und des Handelsgerichtes betrifft. Die Erfüllung der Kriegszeit gehen nicht mehr vom einzelnen Arbeitnehmer und seinem Einzelarbeitsverhältnis aus, sondern von der sozialen Gruppe, von der Arbeitnehmerschaft; sie weisen die neuen Rechte und Pflichten nicht dem Einzelnen zu, sondern der Gemeinschaft (Voligkeits oder Gemeinschaft). Deswegen tritt der Arbeitsvertrag als individuelle Vereinbarung der Arbeitsbedingungen nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich immer mehr in den Hintergrund; sein Inhalt wird von nun bestimmt nicht nur durch Gelehrte und Juristen, die in steigendem Maße prangend sind (Sozialrecht), sondern auch durch genossenschaftliche Männer (Gesamtvertrag und Betriebsvereinbarung), deren Unabhängigkeit erfordert, um für einen Teil (v. d. 2. Dezember 1918) ausdrücklich vorgesehen ist, oder auch für den anderen Teil aus dem Geiste des neuen Rechts folgt.¹⁾

Denn die neue kollektive Grundlage des Arbeitsrechtes ergibt sich als notwendige Folge gleichmäßiger aus der Reichsverfassung wie aus den wirtschaftlichen Verhältnissen.²⁾ Die Staatsverfassung stellt alles auf die Selbstbestimmung gleichberechtigter Bürger; sie war eine hohe Schale, wenn ihr Grundrahmen nicht in alle gesellschaftlichen Verhältnisse, vor allem in die Wirtschaftsordnung übertragen würde. Die Arbeitsbedingungen sind die wichtigsten Lebensbedingungen von zwei Dritteln des deutschen Volkes, die vom Leben leben; die Regelung dieser Bedingungen muss der Verfassung entsprechen, wenn sie lebensfähig sein soll. Eine gleichberechtigung der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern ist aber auf dem Wege des individuellen Arbeitsvertrages nicht zu erreichen. Nicht nur, weil der Machtsunterschied zwischen dem Leiter eines Großbetriebes und dem einzigen seiner tausend Angestellten viel zu stark ist, als dass er durch Sozialpolitik ausgeglichen werden könnte, sondern auch vor allem, weil die Natur und die Bedürfnisse des Betriebes dem widersprechen. Der Großbetrieb ist nicht eine Summe von Einzelheiten, sondern ein geordnetes Ganze, ein geordneter Organismus, eine von einheitlichem Willen geleitete Arbeitsgemeinschaft. Der Leiter kann gar nicht mit den tausend Mitarbeitern in Einzelverträgen verschiedene Arbeitsbedingungen vereinbaren. Denn diese Bedingungen müssen einheitlich sein. Wenn

1) Dr. Pottkoss: Der Rechtsgrund für die Unbedingtheit des Betriebsvertrags (Kollektivvertrages) in Jur. Blätter, 53. Jahrgang, Nr. 17/18, Wien 1924.

2) Dr. Pottkoss: Die Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht, Leipzig 1925.

überhaupt an Stelle des früheren Dictates (des „Erlasses“ der Arbeitseordnung) durch den Arbeitgeber eine Vereinbarung treten soll, so kann diese nur mit der Gesamtheit der Belegschaft vertreten durch den Betriebsrat oder Gruppenrat erfolgen. Das ist der große Fortschritt des Rechts. Aber es bringt nur die formelle Möglichkeit zur Vereinbarung, nicht die tatsächliche Gleichberechtigung. Um sie zu erreichen, muss die Regelung in die Hände von Organisationen gelegt werden, die völlig unabhängig vom Arbeitsverhältnis, vom Einzelbetriebe und von den Unternehmen sind, und die auch dem Arbeitgeberverbande an Kraft weitgehend gleich sein können. Diesen Schritt hat die Beschaffung mit der Anerkennung der gewerkschaftlichen Tarifverträge und ihres unabdingten Vorranges vor Arbeitsvertrag und Betriebsvereinbarung getan.

Zahl uns vieler Änderung der Voraussetzung für die Regelung der Arbeitsbedingungen eine Änderung in der Stellung der Einzelnen zur Organisation setzen muss, ist klar. Die Gewerkschaften können ihre Aufgabe gemäß Art. 105 R.B. nur erfüllen, wenn sie Macht über ihre Mitglieder haben. Eine gewisse Unterwerfung der Einzelnen unter die Gesamtheit ist Voraussetzung wie Folge des kollektiven Arbeitsrechtes. Daher muss das Kooperationsrecht heute einen anderen Inhalt haben als früher. Die Gewerbeordnung von 1869 stand noch ganz unter dem Ideal der individuellen Freiheit, wie es aus den Blüten des Liberalismus überkommen war und in der französischen Revolution seine Verwirklichung erfahren hatte. Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit, das waren auch die Grundlagen für die Regelung des Arbeitsverhältnisses (§ 105 Abs. 1). Allerdings musste man von dem extremen Individualismus des französischen Vorbildes das alte Zünfte und Gesellschaften verabschieden und verbieten hinter einen Schritt zurück und die Organisation-freiheit anerkennen. Aber man meist den §§ 152, 153 an, wie ungern der Schritt gefallen wurde, wie ungünstig der Gesetzgeber bemüht war, die Persönlichkeit der vielen Einzelnen vor jeder Vergewaltigung zu schützen. So ist das sogenannte Kooperationsrecht der Gewerbeordnung (schen seinem formulierten Inhalt nach, nicht erst durch eine missbräuchliche Deutungserklärung) vielmehr ein Schutz der Einzelnen gegen Monopoliemacht als ein Schutz der Koalitionen oder auch nur deren, die sich scattersellen wollen.

Es ist ein völliges Missverständnis, wenn dem Art. 159 gleiche Bedeutung beigelegt wird. Er enthält nicht nur eine Verdecklung der Monopoliemacht in Vereinigungsfreiheit, nicht nur eine Wendung vom Negativen (nicht verbieten sein) ins Positive (gewährleisten), nicht nur eine wesentliche Verstärkung des Schutzes, sondern auch eine Umkehrung des Zweckes. Wie das Landgericht II Berlin es in der Entscheidung vom 29. November 1923 richtig bezeichnet hat: „Nach Art. 159 R.B. ist nicht so sehr der einzelne als vielmehr die Gewerkschaften.“

1) Abg. Sachen Inst., Sept. 1927, Zsp. Prax. XXXIII, 207.